



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. Juli 2023

Seite 1 von 4

An
die Landschaftsverbände
Westfalen-Lippe und
Rheinland

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Per E-Mail

Natalie Malon

Telefon 0211 855-3603

Telefax 0211 855-3683

natalie.malon@mags.nrw.de

**Neue Angemessenheitsgrenzen auf Grundlage des LSG-Urteils L 5
P 60/19 vom 24.11.2022, Zugang am 13.04.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 24.11.2022 - L 5 P 60/19 – hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die nach der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen in Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) in der ab 2008 geltenden Fassung für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege geltende Angemessenheitsgrenze für das Jahr 2013 von 85.250,00 € je Platz unzureichend ist und ein Wert von 107.423,81 € für die Bildung der Angemessenheitsgrenze zu Grunde zu legen ist. Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) gelten diese Angemessenheitsgrenzen über die Anlage 1, Buchstabe A) im Rahmen der Feststellung und Festsetzung der Investitionsaufwendungen nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein- Westfalen - APG NRW).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Für die Berechnung dieser Angemessenheitsgrenze nach der GesBerVO wurde erstmals durch das Landessozialgericht die durch das vom MAGS gemäß § 23 Absatz 3 APG NRW eingeholte Gutachten der Partnerschaft Deutschland GmbH für das Jahr 2020 festgelegte Angemessenheitsgrenze rückindexiert auf das Jahr 2013. Dabei wurde auch der zusätzliche Anteil für die Errichtung einer Zentralküche indexiert.

Das LSG hat in seinem Urteil klargestellt, dass es die Angemessenheitsgrenzen nach der GesBerVO 2008 aufgrund der fehlenden Anpassung der Angemessenheitsgrenze nach der GesBerVO 2008 an den Baupreisindex für nicht ausreichend i.S.d. § 82 Absatz 3 SGB XI hält. Das Landessozialgericht hat zur GesBerVO 2003 offengelassen, ob diese Werte auskömmlich sind. Diese sind wiederum Grundlage der Festlegung der Angemessenheitsgrenze 2014 nach der APG DVO NRW. Daher steht auch hier zu befürchten, dass das Landessozialgericht im Entscheidungsfalle die Angemessenheitsgrenzen nach der Anlage 1 Buchstabe A) zur APG DVO NRW ab 2003 ebenfalls als nicht ausreichend erachtet. Um weitere Klageverfahren zu vermeiden, sind unter Beachtung der neuen Rechtsprechung des Landessozialgerichts auf dieser Grundlage auch die in der APG DVO NRW festgehaltenen Angemessenheitsgrenzen vor und nach 2013 neu zu berechnen und festzusetzen.

Die bisher veröffentlichten Angemessenheitsgrenzen in Anlage 1, Buchstabe A) für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind ab sofort nicht mehr anzuwenden. Die Angemessenheitsgrenzen nach § 2 Absatz 2 APG DVO NRW von 2014 bis 2019 sowie die Werte ab 2021 für Einrichtungen mit einer Zentralküche sind ebenfalls nicht mehr anzuwenden.

Unter Beachtung der Rechtsprechung des Landessozialgerichts sind zukünftig die folgenden Werte zu Grunde zu legen, die umgehend durch Erlass neu festgesetzt werden:

Jahr	Angemessenheitsgrenze je Platz ohne Zentralküche¹	Angemessenheitsgrenze je Platz mit Zentralküche
2003	85.040,45 €	88.616,35 €
2004	84.934,29 €	88.505,71 €
2005	85.995,96 €	89.612,04 €
2006	86.632,97 €	90.275,83 €
2007	87.482,31 €	91.160,89 €
2008	93.852,39 €	97.798,81 €
2009	96.188,08 €	100.232,72 €
2010	96.612,75 €	100.675,25 €
2011	98.311,44 €	102.445,36 €
2012	100.647,13 €	104.879,27 €
2013	103.088,99 €	107.423,81 €
2014	104.681,51 €	109.083,29 €
Jahr	Angemessenheitsgrenze je m² (ohne Zentralküche) (§ 2 Absatz 2 APG DVO)²	Angemessenheitsgrenze je m² mit Zentralküche (§ 2 Absatz 2 APG DVO)
2014	2.093,63 €	2.181,67 €
2015	2.106,37 €	2.194,94 €
2016	2.114,86 €	2.203,79 €
2017	2.163,70 €	2.254,68 €
2018	2.208,29 €	2.301,15 €
2019	2.291,10 €	2.387,44 €
2020	2.378,16 €* ¹	2.478,16 €* ¹
2021	2.441,86 €** ²	2.544,54 €
2022	2.554,40 €** ²	2.661,81 €

¹ Je Platz werden max. 50 qm berechnet (GesBerVO 2003 und 2008).

² Je Platz werden nach APG DVO NRW max. 53 qm berechnet.

2023	2.966,33 €**	3.091,06 €
-------------	--------------	------------

Seite 4 von 4

* Durch ein Gutachten von Partnerschaft Deutschland festgelegt und unverändert.

** Unverändert zum bisherigen Wert.

Wir bitten Sie nach § 10 Absatz 11 APG NRW ab sofort bei der Bearbeitung der Anträge nach dem APG NRW und seiner Durchführungsverordnung sowie der Widersprüche und Klageverfahren die in der Tabelle aufgeführten Werte für die Bildung der Angemessenheitsgrenzen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Goßen